



KANTON
NIDWALDEN

BILDUNGSDIREKTION

Stansstadterstrasse 54, Postfach 1251,
6371 Stans
Telefon 041 618 74 01, www.nw.ch

REVISION DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER KULTURDENKMÄLER (DENKMALSCHUTZGESETZ)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	REVISION DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER KULTURDENKMÄLER (DENKMALSCHUTZGESETZ)	Typ:	Bericht	Version:	v 2.0
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	29.01.14
Autor:	Andreas Gwerder	Status:		DruckDatum:	05.02.14
Ablage/Name:	DSchG-Revision. Bericht VL-Auswertung mit Kommentaren 140128.docx			Registratur:	NWBID.158

Inhalt

1	Zusammenfassung	4
2	Einleitung	5
3	Vernehmlassungsteilnehmer	5
4	Übersicht über die Ergebnisse	6
5	Auswertung nach Vernehmlassungsfragen	9
5.1	Vorbemerkungen	9
5.2	Fragen und Antworten	10
5.2.1	Denkmalpflege.....	10
5.2.2	Bodenaltertümer	13
5.2.3	Organisation	14
5.2.4	Finanzielle Bestimmungen.....	16
5.2.5	Weitere Bemerkungen	17

1 Zusammenfassung

Im Sommer 2013 schickte der Regierungsrat einen Revisionsentwurf zum Denkmalschutzgesetz in die Vernehmlassung. Die Stellungnahmen der 29 Vernehmlassungsteilnehmer (VT) ergeben gegenüber dem Entwurf eine mehrheitlich zustimmende Haltung, wobei die kritischen Stimmen stellenweise durchaus ins Gewicht fallen. Knapp die Hälfte der VT machte keinen Gebrauch vom vorgelegten Formular und äusserte sich folglich auch nicht zustimmend oder ablehnend gegenüber den gestellten Fragen.

Am kritischsten ist die Haltung der VT gegenüber der Präzisierung zu den Inventaren: Nur eine knappe Mehrheit stimmt mit 10 zu 8 der expliziten Formulierung zu, wonach die Inventare gegenüber den Eigentümern keine Rechtswirkung entfalten. Zur Rechtswirkung sowie zur Kategorisierung des Denkmalpflege-Inventars gibt es verschiedene Bemerkungen. Diverse Hinweise gibt es auch zu den Inventaren des Ortsbildschutzes und der historischen Verkehrswege.

Mit 10 zu 7 wird auch den Anpassungen im Unterschutzstellungsverfahren nur knapp zugestimmt, wobei der Einbezug der Nachbarn in den Prozess umstritten ist und die Antragsberechtigung der Fachstelle für Denkmalpflege (FfD) in Frage gestellt wird.

Eine klare Zustimmung mit 13 zu 4 erhalten die Neuerungen im Zusammenhang mit gefährdeten Bodenaltertümern, Grabungsschutzgebieten und Grabungen. Änderungsanträge gibt es insbesondere hinsichtlich der vorgesehenen Fristen.

Mit der Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege (KfD) erklären sich 11 VT einverstanden, 5 sind dagegen und 10 VT schlagen eine „Mindest“-Formulierung vor. Verschiedene Äusserungen betreffen die Zusammensetzung der Kommission, wobei insbesondere die Bedeutung des Fachwissens hervorgehoben wird. Auch die Differenzierung der KfD-Aufgaben findet mit 12 zu 4 Stimmen positiven Anklang, wobei 11 VT wünschen, dass die Kommission mit umfassenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet wird.

Auch die Neuerungen im Finanzbereich finden die Zustimmung der VT. Mit 15 Ja und 2 Nein wird die Regelung befürwortet, wonach künftig auch freiwillige Leistungen sowie Aufwendungen im archäologischen Bereich mit Geldern aus dem Denkmalpflegefonds finanziert werden sollen. Der Delegation der Finanzkompetenz beim Denkmalpflegefonds bis 100'000 Franken an die Bildungsdirektion wird mit 14 zu 4 zugestimmt.

Unter den allgemeinen Bemerkungen gibt es viele Aussagen zum Pensum der FfD, wobei hauptsächlich eine Aufstockung gefordert wird. Weitere Hinweise betreffen insbesondere die Begrifflichkeit in der Gesetzgebung, den Ortsbildschutz, die Zuständigkeit der KfD und der FfD sowie die Beschwerdemöglichkeiten.

2 Einleitung

Im Herbst 2011 beauftragte der Regierungsrat eine Arbeitsgruppe, die Denkmalschutzgesetzgebung in ausgewählten Bereichen zu revidieren. Der Auftrag umfasste die Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege (KfD) sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend der Unterschutzstellung und der Wirkung der Unterschutzstellung.

Die Arbeitsgruppe nahm nach Vorliegen eines Denkmalpflege-Leitbilds im August 2012 ihre Arbeit auf und traf sich zu 5 Sitzungen.

Mit Beschluss vom 2. Juli 2013 verabschiedete der Regierungsrat den Revisionsentwurf zum Gesetz über den Schutz der Kulturdenkmal (Denkmalschutzgesetz, DSchG; NG 322.2) zuhanden der Vernehmlassung. Mit Schreiben vom 10. Juli 2013 wurden die Adressaten mit dem Entwurf zur Revision, dem zugehörigen Bericht und einem Antwortformular bedient. Die konkreten Fragestellungen betrafen die Inventare der Denkmalpflege, Massnahmen im Umgang mit Bodenaltertümern, die KfD sowie finanzielle Bestimmungen.

Am 25. September 2013 fand eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Vernehmlassung der vorliegenden Gesetzesrevision statt. Der Bildungsdirektor Res Schmid, der Projektleiter und die Vorsteher der Fachstellen für Denkmalpflege und Archäologie erläuterten die Revisionsinhalte und standen für Fragen des Publikums zur Verfügung. Der Anlass wurde von rund 35 Interessierten besucht. Die Fragerunde bezog sich schwerpunktmässig auf die Rolle der Denkmalschutz-Inventare, die Aufgaben und Kompetenzen der KfD sowie des Denkmalpflegers sowie die Aufgaben der kommunalen Baubewilligungsbehörden im Falle denkmalschützerisch relevanter Objekte.

Bis Anfang November 2013 gingen auf der Bildungsdirektion 29 Stellungnahmen ein, die im vorliegenden Bericht ausgewertet wurden.

3 Vernehmlassungsteilnehmer

Politische Parteien

SVP	Schweizerische Volkspartei
CVP	Christlich demokratische Volkspartei
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JCVP	Junge CVP

Gemeindebehörden

Be	Gemeinderat Beckenried
Bu	Gemeinderat Buochs
Dw	Gemeinderat Dallenwil
Em	Gemeinderat Emmetten
Eb	Gemeinderat Ennetbürgen
Es	Gemeinderat Ennetmoos
Hw	Gemeinderat Hergiswil
Od	Gemeinderat Oberdorf
St	Gemeinderat Stans
Sd	Gemeinderat Stansstad
Ws	Gemeinderat Wolfenschiessen

Kommissionen und Vereine

HVN Historischer Verein Nidwalden
IHS Innerschweizer Heimatschutz

Verbände

GVN Gewerbeverband Nidwalden
HEV Hauseigentümerverband
PWNE Pro Wirtschaft Nidwalden/Engelberg
BAK Bundesamt für Kultur

Ausserkantonale Institutionen

BKDO Bildungs- und Kulturdirektion Obwalden
KAL Kantonsarchäologie Luzern

Verschiedene, nicht eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer

AMP AM-Plan GmbH, Buochs
BLK Hans Büchel, BLK Partner AG, Stans
PM Peter Mathis, Kirchmeier Wolfenschiessen
CN Claus Niederberger, emeritierter Denkmalpfleger Luzern

Eingeladene Vernehmlassungsteilnehmer ohne Stellungnahme

Junge SVP
Kulturkommission Nidwalden
Bauernverband
Bildungs- und Kulturdirektion Uri

4 Übersicht über die Ergebnisse

Frage 1a: *Wie stellen Sie sich zur Darstellung der Denkmalpflegeinventare (Kap. 4.1); insbesondere zur neu festgehaltenen fehlenden Rechtswirkung gemäss Art. 5?*

Zur expliziten Formulierung, wonach die Inventare keine Rechtswirkung gegenüber den Eigentümern entfalten, gehen die Meinungen der Vernehmlassungsteilnehmer (VT) mit 10 Ja zu 8 Nein auseinander. Während die Präzisierung auf der einen Seite als sinnvoll bezeichnet wird, hat man auf der andern Seite den Eindruck, sie sei nicht nötig.

Über die Rechtswirkung der Inventare gibt es verschiedene Aussagen. Da die Inventare behördenverbindlich sind, wird ein Widerspruch in der Formulierung „...entfalten keine Rechtswirkung...“ geortet. In diesem Sinne schlagen 10 Gemeinden und das BAK eine Präzisierung vor und der HEV fordert die Einführung von Rechtsmitteln und Mitwirkungsrechten bei den Inventaren.

Das BAK stellt fest, dass die im DSchG angegebenen Kategorien von schutzwürdigen Objekten (national, regional, lokal) in den Inventaren nicht übernommen werden und fordert eine Korrektur. Auch der HEV stellt fest, dass es für die ABC-Kategorisierung keine gesetzliche Grundlage gibt und die FDP macht einen Vorschlag zur entsprechenden Aufnahme ins Gesetz. Verschiedentlich wird im Gesetz auch eine Vorgabe gewünscht, wonach die kategorisierten schutzwürdigen Objekte im Bau- und Zonenreglement aufzulisten seien.

9 VT äussern sich zum Ortsbildschutz. Hier sei ein Inventar anzulegen, bzw. die Rolle des ISOS zu prüfen und im Gesetz festzuhalten.

5 VT vermissen die Erwähnung des Inventars historischer Verkehrswege im DSchG bzw. ein Inventar der gewerblichen und industriellen Kulturgüter.

Frage 1b: Sind Sie mit den Anpassungen am Unterschutzstellungsverfahren (Art. 10, 12, 14) einverstanden?

Von den insgesamt 29 VT stimmen den Anpassungen am Unterschutzstellungsverfahren 10 zu, während sie von 7 abgelehnt werden.

Zum Einbezug der Nachbarn bei Verfahren des Denkmalschutzes ist Hw der Meinung, dass auch ein Schutzverzicht zu kommunizieren sei. Die KAL findet dagegen, auch bei Unterschutzstellungen müsste den Nachbarn kein Mitspracherecht eingeräumt werden.

12 VT sind der Meinung, dass die Fachstelle für Denkmalpflege (FfD) bei Unterschutzstellungen nicht antragsberechtigt sein sollte.

Die FDP und der HEV wünschen eine Fristverkürzung von Feststellungsentscheiden auf 6 Monate.

Frage 2: Sind Sie mit der Formulierung vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 33a zum Schutz gefährdeter Bodenaltertümer sowie den Anpassungen im Zusammenhang mit Grabungsschutzgebieten (Art. 34) und Grabungen (Art. 35) einverstanden?

Den vorsorglichen Massnahmen sowie den verschiedenen Gesetzesanpassungen, wie sie die vorliegende Revision präsentiert, stimmen 13 VT zu, 4 lehnen sie ab. Zustimmend kommentiert wird die Zuständigkeit, FDP, GVN und HEV beantragen jedoch Korrekturen bei den Fristen im Zusammenhang mit Schutzmassnahmen: Diese sollen nicht erst nach einem Jahr, sondern 6 bzw. 3 Monaten entfallen. Weiter fordert der HEV eine Klärung des Schadenersatzes im Zusammenhang mit Bauverzögerungen und wünscht, dass der bisherige Begriff „Schaden“ nicht durch „Sachschaden“ ersetzt wird. KAL und AMP weisen auf ein neues Datenmodell hinsichtlich der Verzeichnung von Grabungsschutzgebieten in Zonenplänen hin.

Frage 3a: Sind Sie mit der Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege gemäss Art. 39 einverstanden?

Mit der Erweiterung der KfD erklären sich 11 VT explizit einverstanden, 5 lehnen sie ab.

10 Gemeinden schlagen vor, dass die KfD mindestens sieben Mitglieder umfasst und keine Obergrenze festgelegt wird. SVP, Grüne, drei Gemeinden, KAL und AMP glauben nicht an eine Qualitätsverbesserung durch die Erweiterung der KfD.

6 VT äussern sich zur Zusammensetzung der KfD. Auf der einen Seite wird bedauert, dass über die vertretenen Fachbereiche im Gesetz keine Aussagen gemacht werden. Ferner wird von SVP und HVN auf die Bedeutung des Fachwissens in der Kommission hingewiesen, während sich FDP, HEV und GVN eine paritätische Kommission von Fachpersonen und „versierten“ Laien bzw. den Einsitz von Vertretern aus Kanton, Gemeinden und Bauleuten wünschen.

Das Präsidium wünschen FDP und HEV politisch besetzt.

Formal wird gewünscht, dass der Einsitz des Denkmalpflegers in der KfD mit beratender Stimme im Gesetz festgehalten wird, dass generell der Begriff „Fachkommission“ verwendet wird und dass der Name auf „Kommission für Denkmalpflege und Archäologie“ geändert werden soll.

Frage 3b: Sind Sie mit der Aufgabendifferenzierung der Kommission für Denkmalpflege gemäss Art. 39a einverstanden?

Der Aufgabendifferenzierung der KfD stimmen 12 VT zu, 4 lehnen sie ab, während die restlichen 13 VT nicht explizit Stellung beziehen.

9 Gemeinden, der GVN und der HEV wünschen, dass die KfD mit umfassenden Entscheidungskompetenzen ausgestattet wird; in diesem Sinne soll die KfD die Entscheidungskompetenz über Baugesuche von unter Schutz gestellten Objekten erhalten. Die FDP wünscht gar eine Erweiterung dieser Kompetenz auf Unterschutzstellungen und Feststellungsentscheide.

Zu Schutzentlassungen äussern sich das BAK und die KAL und wünschen, dass die KfD in den Prozess einbezogen wird.

Frage 4a: Sind Sie damit einverstanden, dass gemäss Art. 41 neu auch freiwillige Leistungen sowie Aufwendungen im archäologischen Bereich mit Geldern aus dem Denkmalpflegefonds finanziert werden können?

Damit, dass künftig auch freiwillige Leistungen sowie Aufwendungen im archäologischen Bereich mit Geldern aus dem Denkmalpflegefonds finanziert werden, sind 15 VT einverstanden; 2 sind dagegen. Die KAL schlägt vor, für archäologische Grabungsprojekte eine Sonderfinanzierung zu prüfen.

Frage 4b: Sind Sie mit der Delegation der Finanzkompetenz an die Bildungsdirektion betreffend den Denkmalpflegefonds bis 100'000 Franken gemäss Art. 41 einverstanden?

Mit der Delegation der Finanzkompetenz an die Bildungsdirektion für Entnahmen aus dem Denkmalpflegefonds bis 100'000 Franken sind 14 VT einverstanden, 4 sind dagegen. Die KAL merkt an, dass eine Synchronisierung der Finanzkompetenz in den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie ist zwingend sei.

Frage 5: Weitere allgemeine Bemerkungen

4 VT unterstützen die vorliegende Gesetzesrevision explizit, 2 erachten sie als nicht zwingend. 2 VT äussern sich allgemein positiv zur Bedeutung von Kulturdenkmälern und der Denkmalpflege. 4 VT nehmen Bezug auf die Rolle der Denkmalpflege, deren Imagepflege und die betreffenden vorliegenden Massnahmen. 9 VT finden, das vorhandene Pensum der Denkmalpflege müsse überdacht werden, reiche nicht oder müsse angesichts der bestehenden Aufgaben auf 100 Stellenprozente aufgestockt oder aber der Auftrag müsse reduziert werden.

Zu den Aufgaben und deren Erfüllung durch die Denkmalpflege äussern sich 4 VT. Sie heben die Kernaufgabe, die Begleitung von Renovationen geschützter Objekte, hervor, monieren, dass diese zu kurz komme, dass sich die Denkmalpflege bei schutzwürdigen Objekten auf Beurteilungen beschränken soll, dass die Behandlungsfristen zu lang seien, Stellungnahmen oft zu unverbindlich ausfallen und Architekturwettbewerbe verschiedentlich tendenziös angelegt seien.

Im formalen Bereich gibt es von verschiedener Seite Hinweise auf die Begrifflichkeit der Gesetzgebung, insbesondere um die Klärung der Bezeichnungen „Kulturdenkmäler“, „Kulturobjekte“, „erhaltenswürdig“, „schutzwürdig“, „unter Schutz gestellt“ und „geschützt“.

Weitere Themen, die angesprochen worden sind

- die fehlende Rechtssicherheit für Grundeigentümer;
- die fehlende Gewichtung hinsichtlich Grundsätzen in Bezug auf verdichtetes Bauen, Wohnqualität etc.;
- der Dorfplatz Stans und seine Bedeutung für den Denkmalschutz
- die organisatorische Unterstellung der Archäologie
- die Kosten für die Denkmalpflege
- die Festlegung der landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete sowie die damit verbundenen Auflagen

Frage 6: Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Konkrete Hinweise zu einzelnen Gesetzesbestimmungen, die im Fragenkatalog nicht direkt abgefragt wurden, betreffen insbesondere

- den Zweck- und den Verpflichtungsartikel,
- die Schutzobjekte,
- den Ortsbildschutz und
- die Wirkung der Unterschutzstellung.

Zweck- und Verpflichtungsartikel. Hier gibt es von 10 Gemeinden Anträge zur präziseren Definition des Denkmalbegriffs.

Schutzobjekte: Die FDP wünscht den Einbezug der Grundeigentümer bei der Bestandesaufnahme zuhänden eines Inventars sowie die Möglichkeit zur diesbezüglichen Beschwerdeführung.

Ortsbildschutz: 10 Gemeinden wünschen, dass nicht die Denkmalpflege, sondern die KfD ihre Stellungnahme zu wesentlichen Neu- oder Umbauten im Bereich von geschützten Ortsbildern abgibt. Weitere Hinweise betreffen Qualitätsvorgaben für Bauvorhaben in ISOS-Gebieten, den Umgang mit der Ortsbildpflege sowie Beiträge für den Ortsbildschutz.

Wirkung der Unterschutzstellung: Auch für die Zustimmung zu baubewilligungspflichtigen Veränderungen an Schutzobjekten beantragen 10 Gemeinden, die KfD an die Stelle der Denkmalpflege zu setzen.

Weitere Hinweise zu einzelnen Gesetzesbestimmungen betreffen

- einen Antrag zur Reduktion der Beiträge an die Pflege von geschützten Kulturobjekten, die im Kantons- oder Gemeindebesitz sind;
- die Rekursinstanz für Anfechtungen von Verfügungen, welche nicht mehr die Fachstelle, sondern die KfD sein soll.

Die Denkmalschutzverordnung betreffend gibt es ebenfalls verschiedene Hinweise. Sie betreffen

- die Rolle der KfD bei der Aufhebung von geschützten Objekten;
- die Vorbereitungsaufgabe der Fachstelle zuhänden der KfD
- die Zuständigkeit für die Aufgabenkette im archäologischen Bereich;

5 Auswertung nach Vernehmlassungsfragen

5.1 Vorbemerkungen

Die frei formulierten Beiträge zuhänden der Vernehmlassung wurden z.T. wörtlich übernommen, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder zusammengefasst. Die nachfolgende Zuordnung der Inhalte kann von derjenigen in den eingegangenen Formularen abweichen. Wurde vom vorgelegten Formular kein Gebrauch gemacht, ist bei entsprechenden Aussagen die Zustimmung oder Ablehnung den vorgegebenen Fragestellungen zugeordnet worden.

Zugunsten der Übersicht sind bei den Bemerkungslisten **einzelne Begriffe fett** hervorgehoben; vorgeschlagene *Gesetzeskorrekturen sind generell kursiv* geschrieben, wobei *zu löschende Textpassagen durchgestrichen* geschrieben und neue Textteile unterstrichen sind.

5.2 Fragen und Antworten

5.2.1 Denkmalpflege

Frage 1a: Wie stellen Sie sich zur Darstellung der Denkmalpflegeinventare (Kap. 4.1); insbesondere zur neu festgehaltenen fehlenden Rechtswirkung gemäss Art. 5?

Teilnehmer Vernehmlassung	SVP	CVP	FDP	GN	SP	JCVP	Be	Bu	Dw	Em	Eb	Es	Hw	Od	St	Sd	Ws	HVN	IHS	GVN	HEV	PWNE	BAK	BKDO	KAL	AMP	BLK	PM	CN	Resultat
1a	Ja		•		•	•							•							•	•	•	•	•	•	•	•	•		10
	Nein	•		•	•								•		•			•	•		•		•							8
	Enth.																													
	Bem.	•		•	•								•		•			•			•		•				•			9

Bemerkungen

- In Anbetracht der jüngsten Diskussionen ist die vorliegende Anpassung **sinnvoll**.
- In Obwalden hat man mit der vorliegenden Regelung **positive Erfahrungen** gemacht.
- Die Regelung **braucht es nicht** zwingend.
- Die Eigentümer sind zwingend über die Verzeichnung im **Inventar** zu informieren.
- Die Ausführungen des Berichts ergeben entgegen Art. 5 eine **Rechtswirkung** der Inventare gegenüber den Eigentümern.
- Für die Grundeigentümer sollen **Rechtsmittel** eingeführt werden.
- Hinsichtlich der Inventare sind die Beteiligungs- und **Mitwirkungsrechte** für die Eigentümer zwingend einzuführen.
- Die **Behördenverbindlichkeit**, die sich für schützenswerte Inventarobjekte gem. Kap. 3.2 und 3.3 ergibt, widerspricht der Neuformulierung von Art. 5 Abs. 1.
- Vorschlag für Art. 5 Abs. 1: *Inventare der schutzwürdigen Objekte sind behördenverbindlich. Sie entfalten keine direkte Rechtswirkung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern.*
- Art. 5 Abs. 1: *Zur Bestandesaufnahme erarbeiten der Kanton und die Gemeinden ... Inventare Inventare der schutzwürdigen Objekte entfalten ausser bei unter Schutz gestellten Objekten keine Rechtswirkung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern.*
- Art. 5 Abs. 1: *Inventare der schutzwürdigen Objekte sind vom Kanton und den Gemeinden verwaltungsanweisend zu berücksichtigen. ...*
- Zwischen der gesetzlichen **Vorgabe zur Kategorisierung** der schutzwürdigen Objekte in national, regional, lokal widerspricht der ABC-Kategorien der Denkmalpflege-Inventare. Dieser Widerspruch ist zu beheben.
- Art. 6: Für die **ABC-Kategorisierung** gibt es keine Gesetzesgrundlage! Gleichwohl haben die Inventare der schutzwürdigen Objekte eine gewisse Rechtswirkung gegenüber den Grundeigentümern, was als störend empfunden wird.

SP

BKDO

Grüne, Hw

SVP

HEV

FD

HEV

BAK

BAK

Be, Bu, Dw,
Em, Eb, Es,
Hw, Od, Sd,
Ws

CN

BAK

HEV

- Art. 6 Abs. 2: <i>Die schutzwürdigen Objekte werden in solche mit Status A-C unterteilt.</i> Abs. 3 ehemals Abs. 2 Abs. 4 ehemals Abs. 3	FDP
- Die schützenswerten A- und B-Objekte sind im Anhang des Bau- und Zonenreglements aufgelistet, wobei das DSchG dies nicht zwingend fordert. Daraus werden sich Ungenauigkeiten ergeben.	Be, Bu, KAL
- Es ist umgehend ein Inventar der schützenswerten Ortsbilder anzulegen.	FDP
- Für den Ortsbildschutz gibt es in Nidwalden kein eigenes Inventar; es wird auf das veraltete ISOS zurückgegriffen.	BLK
- Art. 5: Das Bundesinventar ISOS ist im Gesetz zu verankern.	IHS
- Es werden Aussagen bzw. klare Vorgaben über den Umgang mit dem Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz ISOS vermisst.	Be, Bu, KAL, AMP
- Art. 5 Abs. 2: <i>Die Inventare ... werden erstellt. <u>Für die Einstufungen der Ortsbilder ist das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS), das vom Bund in Zusammenarbeit mit dem Kanton erstellt und genehmigt wurde, massgebend.</u></i>	CN
- Art. 5: Das Inventar für den Ortsbildschutz wird im kantonalen Richtplan erwähnt, ist jedoch in Nidwalden nicht vorhanden.	IHS
- Art. 5: Kanton und Gemeinden sind zu verpflichten, ergänzend zu ISOS Ortsbildschutz-Inventare zu erstellen.	IHS
- Eigentumsrechtlich stellt das ISOS eine Hypothek dar und führt zur Ungleichbehandlung.	BLK
- Es gibt Vorbehalte zur Verbindlichkeit der Bundesinventare ISOS und IVS. Der Bundesgerichtsentscheid 135 II 209 betr. ISOS und IVS ist zu berücksichtigen.	HVN
- Es wäre sinnvoll, auch das Inventar der gewerblichen und industriellen Kulturgüter in Art. 5 auszuführen	CN
- Es verwundert, dass im DSchG das Inventar historischer Verkehrswege nicht erscheint.	Be, Bu, KAL, AMP

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

An der vorliegenden Formulierung von Art. 5 Abs. 1 wird festgehalten. Die Begründung der ablehnenden Stimmen beruhen hauptsächlich auf einer kritischen Haltung gegenüber den Denkmalschutz-Inventaren, welche nicht zur Disposition stehen. Der genannte Bundesgerichtsentscheid ergibt keinen zwingenden Handlungsbedarf für die vorliegende Gesetzesrevision und der Hinweis bspw. auf das Inventar historischer Verkehrswege betrifft bundesrechtlich normierte Inhalte, die für die vorliegende Gesetzgebung nicht relevant sind.

Um die Unstimmigkeit zwischen der im Gesetz vorgesehenen Kategorisierung und derjenigen der Inventare auszuräumen, wird die Reihenfolge von Art. 6 und Art. 7 vertauscht und die Kategorisierung im neuen Art. 7 auf die geschützten Objekte beschränkt.

Frage 1b: Sind Sie mit den Anpassungen am Unterschutzstellungsverfahren (Art. 10, 12, 14) einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung		SVP	CVP	FDP	GN	SP	JCVP	Be	Bu	Dw	Em	Eb	Es	Hw	Od	St	Sd	Ws	HVN	IHS	GVN	HEV	PWNE	BAK	BKDO	KAL	AMP	BLK	PM	CN	Resultat
1b	Ja		•			•	•												•	•	•		•	•			•		•		10
	Nein	•		•	•									•		•						•				•					7
	Enth.																														
	Bem.	•		•	•	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•				•				•					17

Bemerkungen

- Ein negativer **Unterschutzstellungsentscheid** macht sehr wohl Sinn. Diese Möglichkeit ist beizubehalten.
- Die Regelung **braucht es nicht** zwingend.
- Die vorliegende Anpassung berücksichtigt die **Interessen der Eigentümer** genügend.
- Die Anträge müssen in der **Kommission** vorberaten werden.
- Unklare Formulierung; ein Entscheid auf Schutzverzicht ist den **Nachbarn** zu kommunizieren.
- Art. 12 Abs. 1: Es ist nicht einsichtig, aus welchen Gründen den **Eigentümern von benachbarten** Grundstücken das Recht eingeräumt werden soll, sich zur beabsichtigten Unterschutzstellung zu äussern. Negative Feststellungsentscheide können mit viel grösseren Auswirkungen auf Nachbarn verbunden sein.
- Art. 10 Abs. 2: *Der Entscheid auf Unterschutzstellung erfolgt (von Amtes wegen oder) auf Antrag; antragsberechtigt sind:*
...
3. Fachstelle für Denkmalpflege...
- Art. 10 Abs. 3: *Eigentümerinnen und Eigentümer, die ein aktuelles berechtigtes Interesse glaubhaft machen,...*
- Art. 10 Abs. 3: *...binnen 6 Monate Jahresfrist ist der negative Feststellungsentscheid zu treffen...*
- Art. 10 Abs. 4: Was ist unter **unverhältnismässig hohen Aufwendungen** zu verstehen? Nur weil eine Restaurierung aufwendig wird, darf kein Kulturdenkmal geopfert werden. Es wird beantragt, auf den vorliegenden Absatz zu verzichten.

HEV

Grüne

SP

SVP

Hw

KAL

FDP, Be, Bu,
Dw, Em, Eb,
Es, Hw, Od,
Sd, Ws, KALBe, Bu, Dw,
Em, Eb, Es,
Hw, Od, Sd,
Ws

FDP, HEV

KAL

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Die Ergebnisse aus der Vernehmlassung geben nicht Anlass zu einer Anpassung des Revisionsvorschlages von Art. 10; die Beibehaltung des negativen Feststellungsentscheids ist kaum bestritten.

Der Einbezug von Nachbarn im Fall von negativen Feststellungsentscheiden wird gemäss der bisherigen Regelung von Art. 12 beibehalten.

5.2.2 Bodenaltertümer

Frage 2: Sind Sie mit der Formulierung vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 33a zum Schutz gefährdeter Bodenaltertümer sowie den Anpassungen im Zusammenhang mit Grabungsschutzgebieten (Art. 34) und Grabungen (Art. 35) einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	SVP	CVP	FDP	GN	SP	JCVP	Be	Bu	Dw	Em	Eb	Es	Hw	Od	St	Sd	Ws	HVN	IHS	GVN	HEV	PWNE	BAK	BKDO	KAL	AMP	BLK	PM	CN	Resultat
2	Ja		•		•	•							•		•			•	•			•	•	•	•	•		•		13
	Nein	•		•	•															•										4
	Enth.																				•									1
	Bem.			•																•	•		•	•	•	•				7

Bemerkungen

- In Obwalden hat man mit vergleichbaren Anpassungen im Bereich der Archäologie **positive Erfahrungen** gemacht.
- Die **Zuständigkeit** der betroffenen Direktion bei vorsorglichen Massnahmen ist richtig verortet.
- Die vorgenommenen Präzisierungen werden begrüsst; allerdings sollte konsequent von der „**zuständigen Direktion**“ gesprochen werden.
- Die Fristen sind anzupassen: Art. 33a Abs. 2: ...*Schutzmassnahmen fallen spätestens ~~ein Jahr~~ sechs Monate nach ihrem Beschluss dahin. In begründeten Fällen kann ... die Schutzmassnahmen Frist auf höchstens 1 Jahr verlängern erstreckt werden.*
- Art. 33a Abs. 2: *Vorsorgliche Schutzmassnahmen fallen spätestens ~~ein Jahr~~ 3 Monate nach ihrem Beschluss dahin, die Frist kann in begründeten Fällen auf max. 1 Jahr verlängert werden.*
- Die Frage des **Schadenersatzes** im Falle von Bauverzögerungen aufgrund von Schutzmassnahmen ist zwingend zu klären. Der Begriff *Sachschaden* ist durch den bisherigen *Schaden* zu ersetzen.
- Art. 34: Die **Eintragung im Grundbuch** als Anmerkung wird im Sinne eines umfassenden Bodeninformationssystems begrüsst.
- Art. 34: Es ist zu beachten, dass ein neues **Datenmodell** hinsichtlich der Verzeichnung von **Grabungsschutzgebieten in Zonenplänen** erstellt wird. Die Vorgabe wurde der AG GIS-Daten zugestellt.

BKDO

KAL

BAK

GVN

FDP, HEV

HEV

HEV

KAL, AMP

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Die Formulierung in Art. 33 Abs. 3 wird formal leicht angepasst; die Fristen in Art. 33a werden aufgrund sachlicher Erwägungen sowie in Anlehnung an die Gesetzgebung anderer Kantone gemäss Revisionsvorlage beibehalten; der Kommentar im Bericht wird etwas erweitert. Ebenso wird die Präzisierung des Begriffs *Schaden* auf *Sachschaden* in Art. 35 beibehalten, jedoch im Kommentar ausgeführt.

Die vorgeschlagene Regelung zur Aufbewahrung der Bodenfunde wird in § 14 Abs. 2 DSchV aufgenommen.

5.2.3 Organisation

Frage 3a: Sind Sie mit der Erweiterung der Kommission für Denkmalpflege gemäss Art. 39 einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	SVP	CVP	FDP	GN	SP	JCVP	Be	Bu	Dw	Em	Eb	Es	Hw	Od	St	Sd	Ws	HVN	IHS	GVN	HEV	PWNE	BAK	BKDO	KAL	AMP	BLK	PM	CN	Resultat
3a	Ja		•		•	•	•	•											•	•	•	•	•		•	•		•		13
	Nein	•		•	•								•		•														•	6
	Enth.																	•												1
	Bem.	•		•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•		•		•	•	•	•	•	23

Bemerkungen

- Die **Kommissionsgrösse** soll belassen werden.
- Heutzutage wird die **Grösse** von Kommissionen, Arbeitsgruppen etc. eher reduziert.
- Vorschlag für Art. 39 Abs. 1: *Der Regierungsrat wählt eine Kommission für Denkmalpflege mit mindestens sieben Mitgliedern... Er achtet auf eine ausgewogene Interessenvertretung.*
- Die Erweiterung der KfD wird **begrüsst**.
- Die **heutige KfD macht eine gute Arbeit** und ist fähig, die anfallenden Eingaben kompetent zu behandeln.
- Die Aufstockung der KfD bringt **keine Qualitätserhöhung**; sie bringt im Gegenteil Verzögerungen und verursacht höhere Kosten.
- Mit der Erweiterung der KfD wird die fachliche Vorbereitung **nicht verbessert**.
- Für die **Auswahl** der KfD-Mitglieder fehlt eine sachliche Richtschnur.
- Es ist nicht klar, inwiefern **zusätzliches Fachwissen** mehr Kommissionsmitglieder erfordert.
- Die Kommission muss durch **Fachleute** besetzt werden. Das Know-how der Kommissionsmitglieder ist entscheidend.
- Es wird bedauert, dass auf eine Präzisierung der **vertretenen Fachbereiche** in der Kommission verzichtet wird.
- § 17 Abs. 1: Es soll festgehalten werden, dass die Mehrzahl der Mitglieder ausgewiesene Fachleute in den Bereichen Denkmalpflege, Ortsbildschutz und Archäologie sind.
- Die **KfD-Mitglieder** (6-8) sollen paritätisch in Fachpersonen und ‚versierte‘ Laien aufgeteilt sein (z.H. § 17 DSchV)
- Die Kommission soll neben Fachleuten auch aus **Vertretern von Kanton, Gemeinden** und Bauleuten gleichmässig zusammengestellt werden.
- Das **Präsidium** der KfD ist politisch zu besetzen; bspw. durch den zuständigen Direktionsvorsteher.
- Vorschlag für Art. 39 Abs. 4: *Der Leiter der Fachstelle für Denkmalpflege nimmt an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme teil.*
- Der Begriff *Fachkommission* (DSchV § 17) sollte auch im Gesetz verwendet werden.

SVP, Grüne, CN

Grüne

Be, Bu, Dw, Em, Es, Eb, Hw, Od, Sd, Ws

SP, Be, Bu, BAK

Grüne

SVP, Grüne, Hw

Be, Bu, Hw, KAL, AMP

BLK

HVN

SVP

BAK

BAK

FDP, HEV

GVN, HEV

FDP, HEV

Be, Bu, Dw, Em, Es, Eb, Hw, Od, Sd, Ws

CN

- Mit der Ausdehnung der KfD-Zuständigkeit in den **archäologischen Bereich** sollte auch der Name der Kommission angepasst werden: *Kommission für Denkmalpflege und Archäologie*.

KfD

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Die Anregung zur Festschreibung der Teilnahme der Fachstellenleitungen an den Sitzungen der KfD in Art. 39a Abs. 4 wird übernommen.

Frage 3b: Sind Sie mit der Aufgabendifferenzierung der Kommission für Denkmalpflege gemäss Art. 39a einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	SVP	CVP	FDP	GN	SP	JCVP	Be	Bu	Dw	Em	Eb	Es	Hw	Od	St	Sd	Ws	HVN	IHS	GVN	HEV	PWNE	BAK	BKDO	KAL	AMP	BLK	PM	CN	Resultat
3b	Ja	•	•		•	•							•		•			•	•			•			•	•		•		12
	Nein			•	•															•			•							4
	Enth.																				•									1
	Bem.			•			•	•	•	•	•	•	•	•		•	•			•	•		•		•					15

Bemerkungen

- Die **KfD** soll gestärkt werden, indem sie mit umfassenden **Entscheidungskompetenzen** ausgestattet wird.
- Vorschlag für Art. 39a Abs. 1: *Die Kommission stellt der zuständigen Direktion Antrag zu: ...*
- Die **KfD** soll Unterschutzstellungen, Feststellungsentscheide und Veränderungen an Schutzobjekten **beschliessen können**
- Vorschlag für Art. 39a Abs. 3 (neu): *Die Kommission entscheidet über Baugesuche von unter Schutz gestellten Objekten.*
- Bei den Aufgaben wird eine Inkongruenz festgestellt: Die Kommission nimmt Stellung zu Unterschutzstellungen, Inventaren und Einstufungen, jedoch nicht zu **Entlassungen aus dem Schutz** und zu **Abbruchgesuchen**. Damit vergibt sich der Kanton die Gelegenheit, kritische Vorgaben einem breiteren Fachgremium zur Stellungnahme vorlegen zu können.
- Art. 17 Abs. 1: Die KfD muss in den Prozess der **Schutzentlassung** einbezogen werden: *Fallen die massgebenden Gründe für den Schutz dahin, hebt der Regierungsrat die Unterschutzstellung nach Anhörung der Kommission für Denkmalpflege auf.*
- Die KfD kann nur **beschränkt Einfluss** auf das Tagesgeschäft des Denkmalpflegers nehmen.

Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws, GVN, HEV

Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws

FDP

Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws

BAK

KAL

FDP

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Die hauptsächlich von den Gemeinden angeregte Kompetenzerweiterung für die KfD wird aufgenommen, da sie geeignet erscheint, die Akzeptanz der Entscheide im Bereich der Denkmalpflege zu vergrössern. Art. 8 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3 werden so geändert, dass die KfD künftig für die Stellungnahme zu *wesentlichen* baulichen Veränderungen zuständig

ist, weniger gewichtige Entscheidungen aber wie bisher durch den Leiter der FfD gefällt werden.

5.2.4 Finanzielle Bestimmungen

Frage 4a: Sind Sie damit einverstanden, dass gemäss Art. 41 neu auch freiwillige Leistungen sowie Aufwendungen im archäologischen Bereich mit Geldern aus dem Denkmalpflegefonds finanziert werden können?

Teilnehmer Vernehmlassung	SVP	CVP	FDP	GN	SP	JCVP	Be	Bu	Dw	Em	Eb	Es	Hw	Od	St	Sd	Ws	HVN	IHS	GVN	HEV	PWNE	BAK	BKDO	KAL	AMP	BLK	PM	CN	Resultat
4a Ja		•	•		•	•							•		•			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		15
4a Nein	•			•																										2
4a Enth.																														
4a Bem.																								•						1

Bemerkungen

- Es wird empfohlen, für archäologische Grabungsprojekte eine **Sonderfinanzierung** zu prüfen, um den Denkmalpflegefonds nicht übermässig zu belasten.

KAL

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Die Revision von Art. 41 Abs. 1 wird aufgrund der breiten Zustimmung wie vorgesehen übernommen.

Frage 4b: Sind Sie mit der Delegation der Finanzkompetenz an die Bildungsdirektion betreffend den Denkmalpflegefonds bis 100'000 Franken gemäss Art. 41 einverstanden?

Teilnehmer Vernehmlassung	SVP	CVP	FDP	GN	SP	JCVP	Be	Bu	Dw	Em	Eb	Es	Hw	Od	St	Sd	Ws	HVN	IHS	GVN	HEV	PWNE	BAK	BKDO	KAL	AMP	BLK	PM	CN	Resultat
4b Ja	•		•		•								•		•			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		14
4b Nein		•		•		•																		•						4
4b Enth.																										•				1
4b Bem.		•		•		•																		•						4

Bemerkungen

- Ausgaben in der genannten Grössenordnung sollen vom **Gesamtregierungsrat** beschlossen werden.
- In Obwalden hat man mit der vorliegenden Kompetenzzuteilung **positive Erfahrungen** gemacht.
- Eine **Synchronisierung** der Finanzkompetenz in den Bereichen Denkmalpflege und Archäologie ist zwingend.

CVP, JCVP

BKDO

KAL

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Die Revision von Art. 41 Abs. 3 wird aufgrund der breiten Zustimmung wie vorgesehen übernommen.

5.2.5 Weitere Bemerkungen**Frage 5: Weitere allgemeine Bemerkungen**

Teilnehmer Vernehmlassung	SVP	CVP	FDP	GN	SP	JCVP	Be	Bu	Dw	Em	Eb	Es	Hw	Od	St	Sd	Ws	HVN	IHS	GVN	HEV	PWNE	BAK	BKDO	KAL	AMP	BLK	PM	CN	Resultat
5 Bem.	•	•	•	•	•		•	•					•		•				•	•	•			•	•	•	•	•	•	15

Bemerkungen

Hinweis	Adressat	Kommentar
- Der vorliegende Gesetzesentwurf wird unterstützt .	CVP, SP, BKDO, PM	Kenntnisnahme
- Die parlamentarischen Vorstösse der vergangenen Monate verdeutlichen den Revisionsbedarf des DSchG.	SP	Kenntnisnahme
- Die Gesetzesreform erscheint als nicht zwingend; es kann darauf verzichtet werden.	Grüne, Hw	Kenntnisnahme
- Kulturdenkmäler und Ortsbilder stiften Identität und sind Zeugen der Geschichte.	SP	Kenntnisnahme
- Die Denkmalpflege hat eine wichtige Aufgabe: Zukunft braucht Herkunft .	FDP	Kenntnisnahme
- Für Architekten und Besitzer von geschützten Gebäuden ist es wichtig und hilfreich , wenn ihre Gesuche durch den Denkmalpfleger und eine fachlich breit abgestützte Kommission beurteilt werden.	PM	Kenntnisnahme
- Das in der Öffentlichkeit teilweise negative Image der Denkmalpflege gilt es im Zweckartikel, zu korrigieren.	CN	Kenntnisnahme
- Die vom RR vorgeschlagenen Massnahmen um Bedeutung und Ansehen der Denkmalpflege zu verbessern greifen zu kurz.	FDP	Kenntnisnahme
- Die Denkmalpflege würde gestärkt , wenn ihr der Stellenwert einer wichtigen Aufgabe zuerkannt würde.	Hw	Kenntnisnahme
- Der Denkmalpfleger kann seine Aufgaben im Rahmen eines 50%-Pensums nicht erfüllen.	FDP, Grüne, Be	
- Das vorhandene Pensum ist zu überdenken.	Be, CN	
- Die zusätzlichen Aufgaben des Denkmalpflegers sind mit einer entsprechenden Stellenaufstockung zu versehen.	FDP, Grüne, Hw	Die Überprüfung des Pensums in der Denkmalpflege findet parallel zur vorliegenden Gesetzesrevision statt.
- Wirksamer als die Vergrösserung der KfD wäre die Aufstockung des Pensums der Denkmalpflege.	Hw, KAL	
- Für die Denkmalpflege soll eine 100%-Stelle geschaffen werden	Bu, KAL, AMP	
- Es ist nicht nachvollziehbar, dass in OW und UR für den Denkmalschutz mindestens eine 100%-Stelle zur Verfügung stehen und in NW nur 50 %.	Bu, KAL, AMP	

Hinweis	Adressat	Kommentar
- Es werden für die anspruchsvolle Beratungsaufgabe für Bauten im landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiet mehr Ressourcen gefordert, sei's für den Denkmalpfleger oder eine externe Beratung.	IHS	
- Da ein wünschenswerter Ausbau der Fachstelle in der aktuellen Situation politisch wenig realistisch ist, erfordert dies eine Überprüfung auf eine Reduktion der Aufgaben .	CN	
- Es ist nicht Aufgabe des Gesetzes , operative Mängel in der Denkmalpflege zu lösen.	FDP	Kenntnisnahme
- Der Denkmalpfleger hat sich auf seine Kernaufgaben , die Begleitung von Renovationen geschützter Objekte, zu konzentrieren.	SVP, GVN	Kenntnisnahme
- Die Kernaufgabe der Denkmalpflege, die Begleitung der Renovation von geschützten Objekten, kommt zu kurz.	FDP	Kenntnisnahme
- Zu inventarisierten Objekten mit schützenswertem Status hat sich die Denkmalpflege auf die Beurteilung zu beschränken und keine Auflagen zu machen.	GVN	Kenntnisnahme
- Die Verpflichtung zur Stellungnahme der Denkmalpflege bei Abbruch- und Bauvorhaben ist auf geschützte Objekte sowie solche der Kategorie A zu beschränken.	CN	Umsetzung im Rahmen der Inventare
- Es wird festgestellt, dass die Behandlungsfristen der Denkmalpflege zu lang sind und die Stellungnahmen oft zu unverbindlich ausfallen.	GVN	Kenntnisnahme
- Architekturwettbewerbe wurden verschiedentlich tendenziös angelegt und beurteilt.	GVN	Kenntnisnahme
- Die Begrifflichkeit ist zu klären: Im Gesetz werden die Begriffe Kulturobjekte und Kulturdenkmäler verwendet. Es interessiert in diesem Zusammenhang, wie die Bezeichnung in der Nutzungsplanung der Gemeinden sein soll.	Be, Bu, KAL, AMP	Eine Überarbeitung der Begrifflichkeit würde den Rahmen der vorliegenden Revision sprengen.
- Die verwendeten Begriffe <i>erhaltenswürdig</i> , <i>schutzwürdig</i> , <i>unter Schutz gestellt</i> und <i>geschützt</i> sind sinnvollerweise auf <i>schutzwürdig</i> und <i>geschützt</i> zu beschränken.	CN	
- Im Gesetz kommen die Begriffe Eigentümer und Grundeigentümer vor. Eine einheitliche Bezeichnung ist wünschbar.	Be, Bu, KAL, AMP	Umsetzung: einheitlicher Begriff: Eigentümer
- Im Bereich der Denkmalpflege besteht für Grundeigentümer eine allgemeine, grosse Rechtsunsicherheit .	HEV	Kenntnisnahme
- Zum Umgang mit den Grundsätzen zu verdichtetem Bauen, Wohnqualität oder Energieeffizienz fehlt eine Gewichtung .	BLK	nicht Inhalt der vorliegenden Revision
- Die Inventarisierung ist abgeschlossen und kann archiviert werden.	SVP	Kenntnisnahme
- Den Dorfplatz Stans betreffend herrscht seitens der Denkmalpflege dringender Handlungsbedarf.	GVN	Kenntnisnahme
- Das ISOS-Gebiet in Stans ist zu gross.	BLK	Bundeskompetenz; keine Handlungsmöglichkeit
- Die Fachstelle für Archäologie müsste der Bildungsdirektion unterstellt werden.	Grüne	Kenntnisnahme
- Die Kosten der Denkmalpflege sollen nicht steigen.	SVP	Kenntnisnahme
- Die landschaftlich empfindlichen Siedlungsgebiete sowie die damit verbundenen Auflagen an Bauvorhaben sind zu definieren.	IHS	Kenntnisnahme

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Übernommen werden folgende Anregungen:

- Die Verpflichtung der Baubewilligungsbehörden, bei inventarisierten, schützenswerten Bauten die Stellungnahme der Denkmalpflege einzuholen, wird auf A-Objekte beschränkt.
- Begrifflichkeit. Es wird einheitlich der Begriff *Eigentümer* verwendet

Frage 6: Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Teilnehmer Vernehmlassung	SVP	CVP	FDP	GN	SP	JCVP	Be	Bu	Dw	Em	Eb	Es	Hw	Od	St	Sd	Ws	HVN	IHS	GVN	HEV	PWNE	BAK	BKDO	KAL	AMP	BLK	PM	CN	Resultat
6 Bem.	•	•	•	•			•	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•		•	•	•		•		•		•		•	22

Denkmalschutzgesetz

Gesetz	Hinweis	Adressat	Kommentar
Art. 1	<u>Kulturdenkmäler und Ortsbilder in der Landschaft prägen das Gesicht Nidwaldens. Sie vermitteln Identität und Heimat. Sie erzählen von unseren Vorahnen und von der Geschichte unseres Kantons. sie helfen die Gegenwart zu verstehen und die Zukunft zu gestalten. Dieses Gesetz bezweckt Ortsbilder, geschichtliche Stätten sowie Kulturdenkmäler zu schonen, zu schützen sowie ihre Erhaltung und, Pflege und Weitergestaltung fachlich qualitativ zu fördern.</u>	CN	Die Vorschläge zu Art. 1 und 2 ergeben faktisch keine Änderung hinsichtlich der Ausgangslage. Da es sich im vorliegenden Fall nicht um eine Totalrevision des Gesetzes handelt, wird auf die Übernahme der Anregungen verzichtet.
Art. 2 Abs. 1	neu: <u>Denkmäler sind Objekte, die einzeln oder als Gruppe wegen ihres besonderen kulturellen, historischen oder ästhetischen Wertes geschützt oder erhalten werden sollen.</u>	Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws	
Art. 2 Abs. 1	<u>Der Kanton und die Gemeinden sorgen (...) dafür, dass ... erhalten bleiben und bauliche Massnahmen fachlich qualitativ weitergestaltet werden.</u>	CN	
Art. 2 Abs. 2	neu: <u>Als unbewegliche Denkmäler kommen namentlich Baudenkmäler sowie archäologische und geschichtliche Stätten, Fundstellen und Ruinen in Betracht.</u>	Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws	
Art. 2 Abs. 3	neu: <u>Als bewegliche Denkmäler kommen namentlich Kulturgüter wie Kunst- und Gebrauchsgegenstände, Träger von Schriften, Bildern und anderen Daten, geschichtliche Quellen sowie archäologische Funde in Betracht.</u>	Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws	
Art. 6 Abs. 1	<u>Die geschützten Objekte werden in solche von nationaler ... Bedeutung unterteilt.</u>	FDP	Umsetzung
Art. 7 Abs. 4	neu: <u>Der Grundeigentümer ist bei der Bestandesaufnahme der schutzwürdigen Objekte anzuhören. Gegen die Bestandesaufnahme eines schutzwürdigen Objekts kann der Eigentümer Beschwerde nach Art. 45 ff. führen.</u>	FDP	Es wird nicht beabsichtigt, den Inventaren eine Rechtswirkung gegenüber den Eigentümern zuzuschreiben.
Art. 8 f.	<u>Der Kanton sollte sich auf Kulturobjekte und Massnahmen im Bereich der Ortsbilder von nationaler Bedeutung beschränken.</u>	CN	Kenntnisnahme

Art. 8	Für Bauvorhaben in ISOS-Gebieten sind Qualitätsvorgaben zu definieren und damit die Verfahrenssicherheit verbessert werden.	IHS	Handlungsbedarf ist erkannt; die Ressourcenknappheit lässt entsprechende Arbeiten nicht zu
Art. 8 Abs. 1	<u>Der Ortsbildschutz und die Ortsbildpflege richten sich nach den ... Bestimmungen des Baugesetzes und den Denkmalschutzgesetzes. Planerische und bauliche Veränderungen im Bereich von schützenswerten Ortsbildern sollen fachlich qualitätsvolle Projektlösungen beinhalten.</u>	CN	Kenntnisnahme
Art. 8 Abs. 2	<u>Der Ortsbildschutz und die Ortsbildpflege werden sichergestellt durch: ...</u> <u>3. Bauliche Veränderungen im Bereich von Ortsbildern mit nationaler Bedeutung erfordern fachlich qualitätsvolle Projektlösungen. Vor der Erteilung einer ordentlichen Baubewilligung ist vorgängig die Zustimmung des Regierungsrats einzuholen. Dieser entscheidet über die Projekte auf der Basis der Beurteilung der Kommission für Denkmalpflege.</u> <u>4. Bauliche Veränderungen im Bereich von Ortsbildern mit regionaler und lokaler Bedeutung sollen fachlich qualitätsvolle Projektlösungen beinhalten. Der Gemeinderat erteilt die Baubewilligung. Er kann vorgängig eigene Fachleute konsultieren.</u>	CN	Kenntnisnahme
Art. 8 Abs. 3	Die Baubewilligungsbehörde darf ... wesentliche Umbauten nur gestützt auf eine Stellungnahme der <u>Fachstelle Kommission für Denkmalpflege</u> bewilligen.	FDP, Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws	teilweise Umsetzung
Art. 9 Abs. 1	<u>Bei Objekten die Teil geschützter Ortsbilder sind eines Ortsbildes von nationaler Bedeutung sind, jedoch nicht unter Denkmalschutz stehen, kann der Kanton Beiträge ... leisten</u>	CN	Kenntnisnahme
Art. 9 Abs. 1	In Nidwalden existiert ein rechtlicher Status geschütztes Ortsbild nicht.	CN	vgl. Art. 6 Abs. 3 bzw. Art. 10 Abs. 1
Art. 18 Abs. 1	<u>...Schäden ... sind ... zu beheben. Bauliche Veränderungen sind fachlich qualitativ zu gestalten.</u>	CN	nicht Gegenstand der Vernehmlassung
Art. 18 Abs. 3	Baubewilligungspflichtige Veränderungen am Schutzobjekt ... setzen die Zustimmung der <u>Fachstelle für Denkmalpflege Kommission für Denkmalpflege</u> voraus; ...	FDP, Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws, CN	teilweise Umsetzung
Art. 27 Abs. 3	Vorschlag zur Neuformulierung: <u>Für geschützte Kulturobjekte und für Massnahmen bei Ortsbildern von nationaler Bedeutung, die im Eigentum von öffentlichen Körperschaften mit eigener Steuerhoheit sind, werden die Beitragssätze wie folgt reduziert: a) im Besitz des Kantons um 15 %, b) im Besitz einer Gemeinde je nach Steuerkraft um 5 bis 15 %. Der Regierungsrat legt die Abstufung der Beiträge fest.</u>	CN	Kenntnisnahme
Art. 45 Ab. 1	<u>Verfügungen der Fachstelle sowie des Amtes der Kommission für Denkmalpflege können binnen 20 Tagen ... angefochten werden.</u>	Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws	vgl. Kommentar zu Art. 6 Abs. 3
Art 49a	<u>Das Antragsrecht... steht den zuständigen Direktionen und den Fachstellen der Kommission für Denkmalpflege ... zu.</u>	Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws	Kenntnisnahme

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Übernommen werden folgende Anregungen:

- die Beschränkung der Einteilung in die Kategorien *national, regional und lokal* auf geschützte Objekte in Art. 6 Abs. 1;
- die Anpassung von Art. 8 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 3, wonach wesentliche bauliche Veränderungen an geschützten Objekten und Ortsbildern der KfD zur Stellungnahme vorgelegt werden müssen, hingegen unwesentliche bauliche Veränderungen wie bisher durch den Leiter der FfD beurteilt werden

Denkmalschutzverordnung

Gesetz	Hinweis	Adressat	Kommentar
§ 1 Abs. 1	<i>Die Inventare für den Ortsbildschutz, den Denkmalschutz <u>und die gewerblich und industriellen Kulturgüter</u> werden von Fachleuten ... erstellt.</i>	CN	Die zusätzlich erwähnten Objekte sind im Grundsatz bereits eingebunden.
§ 1 Abs. 5	weglassen – ist neu im Gesetz, Art. 7 Abs. 4 geregelt.	FDP	Art. 7 hat keinen Abs. 4...
§ 3 Abs. 1	<i>Der Regierungsrat holt vor seinem Entscheid über die Aufhebung des Schutzes die Stellungnahmen der Fachstelle und der Kommission für Denkmalpflege ein.</i>	FDP, Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws	Kenntnisnahme
§ 8	Der Paragraph ist zu aktualisieren, da der Bund seine Praxis geändert hat und die Fachstellen der Kantone mit den Einstufungen und den Auszügen über die subventionsberechtigten Kosten beauftragt hat.	CN	§ 8 Abs. 3 wird gestrichen
§ 14	Der Fachstelle für Archäologie ist die Verantwortung für die ganze Aufgabenkette zu übertragen, d.h. auch die Aufbewahrung der Funde. Im Rahmen der Kooperation zwischen LU und NW berät die Restauratorin der Kantonsarchäologie LU die Fachstelle NW bei der Konservierung und Aufbewahrung der Bodenfunde. Auch aus diesem Grund ist es zielführend, die Aufbewahrung der Funde der Fachstelle zu übertragen.	KAL	Umsetzung
§ 17 Abs. 1	<i>Die Kommission für Denkmalpflege ist eine begleitende Fachkommission <u>Kommission mit Antrags- und Entscheidungskompetenzen im Sinne von Art. 39 und 39a DSchG</u>.</i> <i>Abs. 2: Die Fachstelle für Denkmalpflege führt das Sekretariat.</i>	Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws	ergibt materiell keine Änderung
§ 18 Abs. 2 Ziff. 5	<i>Der Fachstelle ... obliegen insbesondere: 5. die ... Beratung ... im Ortsbildschutzbereich <u>von Ortsbildern mit nationaler Einstufung</u> sowie ...</i>	CN	Kenntnisnahme
§ 18 Abs. 2 Ziff. 8	<i>Der Fachstelle für Denkmalpflege obliegen insbesondere: <u>...die Mitarbeit in Kommissionen, insbesondere die Vorbereitung der Geschäfte zuhanden der Kommission für Denkmalschutz.</u></i>	Be, Bu, Dw, Em, Eb, Es, Hw, Od, Sd, Ws	Umsetzung

Fazit / Entscheid des Regierungsrats

Übernommen werden folgende Anregungen:

- die Übertragung der ganzen Aufgabenkette von der Organisation archäologischer Grabungen bis zur Aufbewahrung der Funde an die Fachstelle für Archäologie in §14 Abs. 2;
- die Präzisierung der Aufgaben der FfD und der FfA hinsichtlich der Kommissionsarbeit in § 18 Abs. 2 Ziff. 8 und § 19 Ziff. 6

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Yvonne von Deschwanden

Landschreiber

Hugo Murer